**Anlage 12 zum Leitfaden Schutzkonzept**

**Merkblatt zu Meldepflicht nach §47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII**

§ 47 S.1 Nr. 2 SGB VIIIbestimmt, dass der zuständigen Behörde (Aufsicht bei LRA oder Stadt) Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung gemeldet werden müssen, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können oder den Betrieb der Einrichtung gefährden (...geeignet sind, das Wohl der Kinder...zu beeinträchtigen“).

Die Meldepflicht besteht neben der zu § 8a SGB VIII besonders dann wenn

1. Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

* Unfälle mit Personenschäden
* Aufsichtspflichtverletzungen
* Versuchte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
* Sexuelle Gewalt
* unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der Rechte von Kindern

*Beispiele: Eine Mitarbeiterin schlägt Kinder, zwingt diese zum Essen*

1. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
2. Gefährdung, Schädigung durch zu betreuende Kinder

* gravierende selbstgefährdende Handlungen
* Selbsttötungsversuche oder Selbsttötung
* Sexuelle Übergriffe

*Beispiele: Kinder verletzten sich untereinander erheblich oder sexuelle Übergriffe unter den Kindern (Doktorspiele laufen aus dem Ruder)*

1. Katastrophenähnliche Ereignisse

* Feuer
* Explosionen
* erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes oder Hochwasser

1. Besonders schwere Unfälle von Kindern,  
   auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen

*Beispiel: Kind fällt vom Klettergerüst und verletzt sich schwer*

Zur besseren Einordung dieser Vorkommnisse: Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. sich auswirken können.